Bezugsgebühr:
[illegible]

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856.

Haupt-Geschäftsstelle: Marienstr. 38.

Anzeigen-Tarif.
Annahme von Ankündigungen bis nachmittags 3 Uhr. Sonn- und Feiertags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1/2 1 Uhr. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 20 Pfg., Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 25 Pfg.; die 2spaltige Zeile als „Eingesandt" oder auf Textseite 60 Pfg. Im Nummern nach Sonn- und Feiertagen 1- bzw. 2spaltige Grundzeilen 30, 40 bzw. 60 und 80 Pfg. nach besonderem Tarif. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.

Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 und Nr. 2006.

Lobeck & Co.
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Sachsen.
Schokoladen, Kakaos, Desserts.
Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Ferd. Oettmann
Dresden, König Johannstr.
Optisch-mechan. Institut ersten Ranges.
Schul- u. Technikerreisszeuge.
Reparaturen von auswärts am selben Tage zurück. Katalog gratis u. franko.

Federleichte Reisehüte
Oschatzer Reiseschuhe u. Pantoffeln
Otto Buchholz
Hutfabrikant
28 Annenstrasse 28

Fabrik feiner Lederwaren
Adolf Näter
Prager Strasse 26
REISE-ARTIKEL
Grösste Auswahl — Beste Arbeit — Billigste Preise.

PHOTOGRAPHIE KIRSTEN
TAGESLICHT — ELEKTR. LICHT.
KINDERBILDER, LANGJÄHR. * BEWÄHRTE SPEZIALITÄT. *
BAUTZNER STRASSE 12.
GEGRÜNDET 1867.
STRASSENBAHN-HALTESTELLE: BAUTZNER STR. — KURFUERSTEN-STR.

Nr. 180. Spiegel: Unwahrhaftigkeit gegen die Justiz. Hofnachrichten. General Senfft v. Pilsach †. Versteigerer. Sächs. Ortskrankenkassen. Sommerfrischen. Gerichtsverhandl. Viktor Hugo-Haus in Paris. | Wahrscheinliche Witterung: Kühler, veränderlich. | **Mittwoch, 1. Juli 1903.**

Unwahrhaftigkeit gegen die Justiz.

In interessierten Kreisen ist man schon lange dem Gedanken näher getreten, die prozessualen Bestimmungen über die Abnahme von Eiden und die materiell rechtlichen Folgen der falschen Eidesleistung zu revidieren. Es sind da die verschiedensten Vorschläge gemacht worden. Der Richter soll ermächtigt werden, nach seinem Ermessen, insbesondere in Bagatellsachen, sowohl eine glaubhafte wie eine unglaubhafte Zeugenaussage unbeeidigt zu lassen, wenn durch eine eidliche Bekräftigung die Glaubwürdigkeit nicht erhöht zu werden braucht und die Unglaubwürdigkeit nicht getilgt zu werden vermag. Hiermit würde eine Verminderung der Eidesleistungen erreicht werden, die schon an und für sich und insbesondere auch dadurch eine Abnahme der falschen Eide im Gefolge hätte, daß der Eidesleistung mit ihrer seteneren Anwendung der Charakter des Besonderen, der Feierlichkeit, welche ihren Eindruck auf das Gemüt nie verfehlt, erhalten bliebe. Um dem Ermessen des Richters Spielraum zu gewähren, soll der Voreid abgeschafft und der Nacheid obligatorisch werden. Andererseits sollen aber auch die unbeeidigten vorsätzlich oder fahrlässig falsch erstatteten Zeugenaussagen unter Gefängnisstrafe gestellt werden. Im Zusammenhange mit diesen Fragen geben uns von juristischer Seite nachfolgende Ausführungen zu, welche sich mit gewissen Ursachen, welche der leider allzu häufigen Unwahrhaftigkeit unserer Zeugen zu grunde liegen, näher befassen und dem größeren Publikum, das täglich als Zeuge aufzutreten hat, die ungemeine Bedeutung der Zeugenpflicht vor Augen führen sollen.

Nicht von denen freilich soll geredet werden, welche mit Vorbedacht und mehr oder weniger kaltem Blut vor dem Richter die Hand zum falschen Schwur erheben. Ihnen gebührt die volle Strenge des Gesetzes. Von den anderen soll gesprochen werden, welche Gott sei Dank an Zahl überwiegen, die in Unkenntnis von der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der Zeugenaufgabe, in Unklarheit über die in der Zeugnispflicht ihnen drohenden Gefahren, in einem grenzenlosen Leichtsinn etwas beschwören, was sie anders wissen oder anders wissen könnten.

Was der größeren Menge vor allen Dingen fehlt, ist die klare Erkenntnis dessen, was für den Justizstaat die einzelne beeidete Zeugenaussage bedeutet. In jedem Strafprozesse und Zivilprozesse kommt die Anwendung des Gesetzes auf eine Reihe von tatsächlichen Feststellungen in Frage. Erst müssen die Tatsachen, sei es auf Grund Zugeständnisses der Beteiligten oder durch Beweiserhebungen, feststehen, ehe geprüft werden kann, ob und unter welches Gesetz sie fallen. Rechtsprechung ist also vor allen Dingen Wahrheitsermittlung. Alle Justiz wankt, wenn die Wahrheitsermittlung nicht hinreichend gesichert ist. Dem Staate ist, damit er seine vornehme Aufgabe der Wahrheitserforschung erfüllen kann, in den Prozeßordnungen der Zwang zum eidlichen Zeugnisse gegeben, dem sich ausnahmsweise nur gewisse nahe Verwandte des Beschuldigten und einige Berufsklassen entziehen können. Der Erfüllung der Eidespflicht hat sich der Staat zweifach zu versichern gesucht. Der Schwörende hat bei Versicherung der Wahrheit Gott den Allmächtigen und Allwissenden anzurufen. Der Staat bedient sich der Mithilfe der Religion, als des Tiefsten, was die Menschenseele erfüllt, um den Zeugen in seinem innersten Wesen zu erwecken und an den bedeutsamen Ernst des Augenblickes zu erinnern. Aber die zunehmende Irreligiosität hat dieses eine Volkswerk, mit welchem das Gesetz den Eid befestigt hat, erschüttert. Weiter hat der Staat durch sein Strafgesetz den falschen Eid, sei er wissentlich oder fahrlässig geleistet, mit den empfindlichsten Strafen belegt. Aber mit diesen Zwangsmitteln steht der Staat am Ende seiner Macht. Alles weitere muß er dem Schwörenden selbst überlassen. Möchte sich daher der Zeuge stets gegenwärtig halten, daß seine einzelne beeidete Aussage, so wenig wichtige Tatsachen sie an und für sich vielleicht zum Inhalte haben mag, ein unentbehrlicher Stein in der Gesamtbau ist, auf deren Unerschütterlichkeit allein eine befriedigende Justiz sich aufbauen kann!

Des weiteren soll sich der Zeuge der Schwierigkeit seiner Aufgabe bewußt sein. Er muß sich prüfen, was er von dem, worüber er Zeugnis ablegen soll, noch weiß. Diese Prüfung darf keine bloß oberflächliche sein. Denn er schwört nicht nur, daß er die reine Wahrheit sage, sondern daß er sie nach bestem Wissen und Gewissen sage. In diesem Gelöbnis liegt, daß er sich nach [illegible] anstrengt, die reine Wahrheit seiner Wahrnehmung [illegible] erfinden. Er hat sich anzustrengen, indem er erstens se[illegible] rungen wachruft, und dann auch seine Auffassung be[illegible] abgenommenen Vorgängen nachprüft. Im ersten A[illegible] hat sich bei uns von einem Vorkommnis diese oder je[illegible] die Auffassung eingeprägt; bei einer reiflicher Ueberlegung [illegible] war, von unsere Wahrnehmungen sich in Einzelheiten in [illegible] und dieser in dem einen oder anderen Punkte nicht [illegible] kommt. Der Zeuge darf die Erwecklung seiner Erinner[illegible] auch nicht aus Bequemlichkeit ablehnen und [illegible] er wisse nichts mehr. In diesen Beweismittelerleichter[illegible] viele Leute und verstoßen damit gegen ihren Eid. Bei [illegible] Herstellung des Bildes in der Erinnerung muß der Zeuge [illegible] zueinanderstellen, was er über einen Vorgang aus eigener Wahrnehmung weiß, was er selbst gesehen hat, gehört, gedacht [illegible] empfunden hat, und was ihm von anderer Seite über den [illegible] dann mitgeteilt worden ist. Viele lassen diese beiden Quelle[illegible] ihrer Sachkenntnis durchschwanken und beachten nicht, [illegible] der Richter in den meisten Fällen ihre eigenen Wahrnehmung[illegible] über bestimmte Tatsachen, aber nur selten ihr auf eigenen Wa[illegible]nehmungen und Mitteilungen von dritter Seite gemeinsam fu[illegible] das Urteil kennen lernen will. Diese Scheidung der eigenen Wah[illegible]nehmungen und fremden Mitteilungen ist besonders dann nicht leicht, wenn auf den Zeugen, wie dies vielfach geschieht, von den verschiedenen oder einer beteiligten Seite eingewirkt und der Versuch gemacht worden ist, ihm eine bestimmte Darstellung als Bild seiner Erinnerung vorzustellen. Die Erfüllung der Zeugnispflicht wird durch eine allgemeine Bildung des Zeugen erleichtert. Ein gebildeter Mensch kann sich der beschriebenen Denkoperationen leichter unterziehen, während der in logischen Schlußfolgerungen Ungeübte die Schwierigkeiten und Gefahren leicht verkennt. Erfahrungsgemäß sind gebildete Zeugen mit ihren Angaben und Behauptungen [illegible] vorsichtiger, weil sie eben die Möglichkeit eines Irrtums ein[illegible]. Der Jurist, welcher täglich Gelegenheit hat, die Trü[illegible]keit des menschlichen Erinnerungsvermögens zu erkennen, ist der vorsichtigste Zeuge. Dagegen ist es erstaunlich, wie der Zeuge aus weniger gebildeten Kreisen oft nach vielen Jahren über eine nebensächliche Kleinigkeit, die nach der Sachlage damals für ihn gar nicht bemerkenswert gewesen ist, genaueste Auskunft geben kann. Wenn er nicht in solchen Fällen etwas als geschehen bekundet und beschwört, von dem er bewußtermaßen überhaupt keine Kenntnis hatte oder nicht mehr hat, also wenn er nicht mündig ist, so gibt er seine Sachdarstellung deshalb in einer bestimmten — vielleicht falschen — Richtung, weil er den Kern seiner eigenen Wahrnehmungen aus dem seiner Vorstellung gegenwärtig vorschwebenden Bilde herauszuschälen entweder nicht vermag, oder sich nicht die Mühe nimmt.

Das wären etwa die Vorbereitungen, mit welchen ein Zeuge an seine Zeugnispflicht heranzutreten hätte. Bedauerlicherweise wird ihnen nicht hinreichend genügt. Wer von seinem Wohnorte an einen anderen Ort als dem Sitze des Gerichts geladen wird, verbindet mit seiner Zeugnispflicht gern den Gedanken einer Vergnügungs- oder Geschäftsfahrt. Aehnlich machen es auch Zeugen, die am Orte des Gerichts wohnen. Sie gewinnen freie Zeit, sie können vielfach einen halben Tag nicht arbeiten, sie ziehen ihre werktägige Kleidung nicht an. Die versäumte Zeit wird aber bezahlt, man hat eine Extra-Einnahme, für die man sich etwas zu gute tun kann. In der Nähe des Gerichts gibt es mancherlei Restaurationen und Schenken, wo man sich den Genuß auch im voraus verschaffen kann. Da sitzt dann der klassische Zeuge und trübt sich durch Alkoholgenuß seinen Geist, den er alle Ursache, sich klar zu erhalten, hätte. Und es ist wirklich tragisch: je nötiger ein Zeuge nach seiner Bildung und seinen Fähigkeiten hat, sich zu sammeln, desto leichter ist er geneigt, sich zu zerstreuen! Auch im Gerichtsgebäude setzen sich viele Zerstreuungen aus. Will es der Zufall, daß gerade eine wichtige Gerichtsverhandlung stattfindet, so setzt sich der fremde Zeuge gern hinein und vertieft sich derart in den sich abspielenden Kriminalroman, daß er darüber den Zweck seiner Anwesenheit vergißt, bis ihn der atemlose Gerichtsdiener entdeckt und in seine eigene Wirklichkeit zurückführt. Und doch bringt für den Zeugen die Vernehmung selbst noch meist große Schwierigkeiten. Ein längeres Warten, das nicht immer vermieden werden kann, hat ihn ermüdet. Er hat zunächst eine gewisse Befangenheit niederzukämpfen, welche eine freie Aussprache beeinträchtigt. Er ist vielfach nicht gewöhnt, vor einem größeren Kreise von Zuhörern zu sprechen. Die Ausdrucksweise des Richters ist ihm nicht geläufig. Auch die Akustik des Saales verlangt oft Anstrengung, den Richter zu verstehen. Der Zeuge muß auf seine eigene Ausdrucksweise achten, damit er sich verständlich macht. Durch gegenseitige Mißverständnisse ist schon manchmal die Wahrheit verdunkelt worden. Und es kommt doch so oft auf einen einzigen Gedanken, auf ein einziges Wort an. Dem Zeugen werden nicht nur vom Richter, sondern auch von den Parteien und deren Vertretern nicht immer ganz naheliegende Fragen vorgelegt, die ihn zum scharfen Nachdenken nötigen. Wird dem Zeugen ein Protokoll über seine Aussage vorgelesen, so muß er sich anstrengen, zu folgen, weil er meist gar nicht geübt sein wird, derartige Vorlesungen sofort im Augenblick zu erfassen. Und doch fließen bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen leicht Irrtümer und Mißverständnisse dem Protokollanten in die Feder, die der Zeuge unbedingt sofort aus freien Stücken berichtigen muß.

Allen diesen Schwierigkeiten gegenüber muß allerdings auch von dem vernehmenden Richter gefordert werden, daß er dem Zeugen seine Aufgabe erleichtere. Er soll ihn vor allen Dingen nicht so lange warten lassen, weil das Warten, wie schon gesagt, die Denkkraft ermüdet. Es ist unbillig, den Zeugen für vormittags 9 Uhr zu laden, während er, wie der Richter ganz gut vorher berechnen könnte, erst in den Mittags- oder Nachmittagsstunden vernommen wird. Hat sich der Zeuge mit Beköstigung nicht versehen und wird er nicht vorübergehend entlassen, so ermüdet er körperlich; wird er auf Stunden entlassen, so ist dies seiner Sammlung jedenfalls nicht zuträglich. Der Richter soll den Zeugen ruhig fragen und sich vergegenwärtigen, daß er sich nicht ohne weiteres in einen verwickelten Gedankengang hineinfinden kann. Der Richter soll auf eine verständliche Ausdrucksweise seinerseits und eine nicht mißverständliche Niederschrift der Aussage, sowie deren deutliche und langsame Verlesung Wert legen. Der Richter hat fortwährend im Auge zu behalten, daß der Zeuge auch das bekundet, was er wirklich aussagen will. Der Vorwurf, daß mancher objektiv falsche Eid durch Mitschuld des vernehmenden Richters zu stande kommt, ist nicht unbegründet!

Insoweit handelte es sich um Wahrheitsermittlung durch Eid. Die Wahrhaftigkeit unserer Zeugen läßt aber auch bei der nichteidlichen Wahrheitserforschung zu wünschen übrig. Im Strafprozesse werden im Ermittlungsverfahren und in der Voruntersuchung die Zeugen nach dem Gesetze unbeeidigt, nur in wenigen Ausnahmefällen unter Eid vernommen. Staatsanwalt und Untersuchungsrichter sind also bei der Sammlung des Anklagestoffes meist auf die unbeschworenen Aussagen angewiesen. Es darf nicht verschwiegen werden, daß bei diesen Aussagen eine Menge Lügen mit unterlaufen. Viele halten es sogar für ihre Aufgabe, unter solchen Umständen den Staatsanwalt und den Richter hinters Licht zu führen. Der erörternde Polizeibeamte wird vielfach auch von gebildeten Zeugen damit abgefertigt, daß man von der Sache nichts zu wissen erklärt. Damit glaubt man sich allen gerichtlichen Unannehmlichkeiten zu entziehen. Man lügt zunächst; bei einer eidlichen Vernehmung würde man die Wahrheit sagen. Lehnt aber der Staatsanwalt in solchen Fällen die Erhebung der Anklage mangels hinreichenden Nachweises ab, dann wird über die versagende Justiz bittere Klage geführt. Endlich läßt es die große Menge vielfach an getreuer Mitarbeit fehlen, wenn es sich nur die Entdeckung des Täters irgend eines schweren Verbrechens handelt. Eine solche Tat pflegt schnell bekannt und überall besprochen zu werden. Ein solcher Täter bewegt sich in irgend einer Umgebung, und man sollte meinen, daß diese Umgebung Gelegenheit haben müsse, durch sein Verhalten, durch äußere Kennzeichen usw. Verdacht gegen ihn zu schöpfen. Wenn auf der einen Seite auch Vorsicht bei Erhebung von Beschuldigungen geboten ist, so muß doch gesagt werden, unentdeckte Mordtaten, wie z. B. an dem Gymnasiasten Winter in Konitz, wären nicht so häufig, wenn das Publikum seine Pflicht, an der Ermittlung der Wahrheit durch die Justizbehörden nach Kräften mitzuwirken, besser begriffen und williger erfüllte. Möchten diese Zeilen zu dem Verständnisse dessen beitragen, daß eine in der Wahrheitsermittlung zuverlässig funktionierende Justiz nur dann und nur deshalb eine Zierde eines Volkes ist, weil dieses Volk gegen seine Justiz wahrhaftig ist.

Neueste Drahtmeldungen vom 30. Juni.

(Nachts eingehende Depeschen befinden sich Seite 4.)

Berlin. Reichskanzler Graf Bülow ist aus Kiel hier eingetroffen.

Berlin. Der Bundesrat stimmte heute dem Entwurfe einer Verordnung betr. die Geltung der für die Kauffahrteischiffe bestehenden Vorschriften für die Gouvernements-Fahrzeuge der Schutzgebiete, sowie der Vorlage betr. den Entwurf abgeänderter Musterstatuten für eine Orts- und Betriebskrankenkasse zu.

Berlin. Die Uebergabe des Rektorats der hiesigen Technischen Hochschule an den neuen Träger dieser Würde Professor Hettner hat heute mittag in feierlicher Weise stattgefunden. Im Anschluß daran erfolgte die Eröffnung der Raschdorff-Ausstellung. Professor Raschdorff feiert am Donnerstag seinen 80. Geburtstag. — Prinzessin Luise von Toskana hat, wie ein hiesiges Blatt mitteilt, einen Brief an eine Freundin in Dresden, datiert aus Schloß Ronno, gerichtet, in dem es u. a. heißt: „Ich bin froh und Gott von Herzen dankbar für die Gnade, die er mir infolge der Aussöhnung mit meinen Eltern erwiesen hat. Hier nun, hoffe ich, nach schweren Kümmernissen an Leib und Seele wieder zu genesen. Ich lebe nur meinem Kinde und bin stets glücklich, wenn ich von meinen lieben Dresdner Freunden gute Nachrichten über das Wohlergehen meiner so heißgeliebten übrigen Kinder erhalte. Mir sind in letzter Zeit aus ganz Sachsen so mannigfache Beweise treuer Anhänglichkeit des lieben Sachsenvolkes zu teil geworden, daß ich die schöne, alte Heimat nie in meinem Leben vergessen werde. Ich bin aber auch meinem Gatten, dem Kronprinzen, zu aufrichtigem Dank verpflichtet, daß er meinen Wünschen und Bitten in so weitem Maße in edelmütigster und ritterlichster Weise entgegengekommen ist. Mein Töchterchen kann ich nun auf Jahre hinaus bei mir behalten, und auch die vermögensrechtliche Regelung meiner Verhältnisse wird nicht mehr auf Schwierigkeiten stoßen. Ich bin glücklich und froh, daß alles Schwere überstanden ist."

Berlin. (Priv.-Tel.) Die „Post" schreibt: „Man wird erwarten dürfen, daß das Zentrum aus den Erfahrungen bei den letzten Reichstagswahlen gelernt haben wird, was die anderen staatserhaltenden und deutschnationalen Parteien bereits längst als Gemeingut besitzen, nämlich daß der schärfste gemeinsame Feind des Reiches und aller auf seinem Boden stehenden Parteien einerseits die Sozialdemokratie, andererseits das Großpolentum ist, und demzufolge die Bekämpfung dieser Gegner die vornehmste politische Aufgabe des Tages ist, hinter deren Lösung die minder wichtigen Streitfragen unserer Zeit vorerst zurücktreten müssen." — In dem Prozeß gegen die Pommernbank äußerte der Beisitzer Landgerichtsrat Pauckisch zum Angeklagten Romeick: Sie brauchten doch nicht erst Fühlung mit der Presse, denn diese hatten Sie doch schon durch die verschiedenen Tausendmarkscheine, die Sie nachweislich einzelnen Vertretern der Presse von Zeit zu Zeit zufließen ließen. So hat Dr. Wittenberg beispielsweise 12000 Mark pro Jahr bezogen. Die „Nat.-Ztg." bemerkt dazu: Dieser Aeußerung gegenüber darf die gesamte Presse an Herrn Landgerichtsrat Pauckisch die Aufforderung richten, in öffentlicher Sitzung alle die einzelnen Vertreter der Presse namhaft zu machen, die „nachweislich" in diesem oder einem anderen Zusammenhange irgendwelche Beträge von dem Angeklagten Romeick oder sonst von der Pommernbank erhalten haben sollen.

Berlin. Zum kommenden deutsch-russischen Handelsvertrage schreibt die „Deutsche Tagesztg.": In Petersburg wird man Zugeständnisse machen, wenn man sich überzeugt, daß die deutsche Regierung nicht nachgibt, aber allerdings nur dann. Unsere Stellung gegenüber Rußland ist sehr günstig, weil der dortige wirtschaftliche Verfall den maßgebenden Personen unmöglich eine Haltung gestatten kann, bei der sie alles auf das Spiel setzen. Man braucht im Zarenreiche unsere Fabrikerzeugnisse, besonders soweit sie der Landwirtschaft zu gute kommen; über kurz oder lang wird man ohnehin genötigt sein, größeren Freiheiten in dieser Hinsicht Platz zu gewähren. — Die Sozialdemokraten wollen den ersten Vizepräsidenten des Reichstags aus ihren Reihen stellen, es ergibt sich das aus einem Aufsatze von Bernstein. Einem italienischen Korrespondenten gegenüber hat sich Bernstein in demselben Sinne geäußert. Er meinte, seine Partei müsse einen Vertreter im Präsidium haben, und wenn dies auch einen Besuch beim Hofe koste. Der Besuch sei eine reine Formalität und jedenfalls prinzipiell weit harmloser als der in manchen Parlamenten übliche und von den Sozialisten als selbstverständlich hingenommene Treueid auf die Verfassung und gegen den Souverän, und dabei sei wohl zu beachten, daß die deutsche Reichsverfassung sehr demokratisch und Wilhelm II. nur in seiner Eigenschaft als König von Preußen „von Gottes Gnaden" sei, dem Reiche dagegen als bloßer Bundespräsident gegenüberstehe. Wenn übrigens Singer durchaus nicht zu Hofe wolle, so werde sich der Kaiser kaum allzu sehr grämen, man müsse nur gegen jedermann gerecht sein. — Dänemark hat bei den Kruppschen Werken 128 Rohrrücklaufgeschütze mit allem Zubehör bestellt. Bestellungen gleicher Geschütze von Rumänien und der Schweiz werden erwartet. Die Versuche mit Rohrrücklaufhaubitzen haben befriedigende Resultate ergeben. Es werden daher auch in dieser Geschützgattung Bestellungen erwartet.

Berlin. In der heutigen 37. Sitzung des Pommernbankprozesses kam der Zwischenfall bezüglich des Darlehens von 25000 Mk. an den Berliner Pressekluß zur Erörterung. Justizrat Dr. Sello erklärte, der Angeklagte Romeick habe ihn gebeten, mitzuteilen, daß vom Verein Berliner Presse nicht die Rede sei, sondern vom Berliner Pressekluß. Staatsanwalt Beeck bemerkte, die Unrichtigkeit beruhe auf einem bedauerlichen Versehen der Anklageschrift, für das er aber jede Verantwortung ablehnen müsse. Es beruhe darauf, daß in den Büchern der Pommernbank, sowie von dem Zeugen Stutterich und den Angeklagten Schultz und Romeick bei ihren Aussagen in der Voruntersuchung stets der Verein Berliner Presse als Schuldner genannt wurde, und daß auch bei der Zession dieser Forderung an die Immobilien-Verkehrsbank der Name „Verein Berliner Presse" angewendet worden sei.

Friedrich & Glöckner, streichfertige Farben, Lacke, Firnisse, Schnellfärberei, Verkauf: Zwingerstr. 15, Schillerstr. 12, Leubnitzstr. 57, Conconstr. 46 u. Lößnitz.